**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz

**Band:** - (1981)

Rubrik: Grundsatz- und Rechtsfragen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## GRUNDSATZ- UND RECHTSFRAGEN

Auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts hat sich das IKRK durch zahlreiche Schritte bemüht, die Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen bzw. zum Beitritt zu bewegen. Vermehrt setzte es sich auch für die Verbreitung dieser Rechtsgrundsätze in verschiedenen Kreisen, vor allem bei den Streitkräften und an den Universitäten, ein. 1981 war auch das Jahr der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, wo verschiedene Fragen bezüglich der Annahme, der Achtung und der Verbreitung des humanitären Völkerrechts behandelt wurden.

Das Departement für Grundsatz- und Rechtsfragen des IKRK befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, der Anwendung und der Verbreitung des humanitären Völkerrechts sowie mit den Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen. Ausserdem bietet diese Abteilung Rechtsberatung ausserhalb und innerhalb des IKRK und arbeitet die Richtlinien aus, von denen sich das IKRK in seinem Zuständigkeitsbereich leiten lässt, um jederzeit eine konsequente Haltung zu vertreten, die dem humanitären Völkerrecht wie auch den Rotkreuzgrundsätzen gerecht wird.

## Humanitäres Völkerrecht

## **GENFER ABKOMMEN VON 1949**

### Schritte bei den Nachfolgestaaten

Im November 1980 hatte das IKRK Schritte bei 19 sogenannten Nachfolgestaaten — sowie gleichzeitig bei Bhutan — unternommen, die den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 noch nicht beigetreten waren, um sie zum Beitritt zu bewegen. Es galt, diese Staaten zu einer Nachfolgebzw. Beitrittserklärung zu den Genfer Abkommen zu veranlassen, und zwar im Hinblick auf die für November 1981 in Manila anberaumte XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz, bei der nur Staaten zugelassen werden konnten, die diesen Abkommen beigetreten sind. Nur solche Staaten sind auch berechtigt, eine vom IKRK anerkannte Gesellschaft vom Roten Kreuz bzw. vom Roten Halbmond zu führen, die zur vollwertigen Teilnahme an der Internationalen Konferenz zugelassen ist.

Das IKRK setzte seine Bemühungen um solche Erklärungen fort, so dass 1981 sechs weitere Staaten den Genfer Abkommen offiziell beitraten. Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der Unterzeichnerstaaten auf 151. Fünf dieser Staaten richteten eine förmliche Nachfolgeerklärung an die Schweizerische Eidgenossenschaft, von der diese Urkunden verwahrt werden. Dabei handelt es sich um folgende Länder: Tuvalu (19. Februar), Grenada (13. April), Salomon-Inseln

(6. Juli), St. Lucie (18. September), Dominicanischer Bund (28. September). Der sechste Staat, Saint-Vincent-et-Grenadines, gab eine am 1. April eingegangene Beitrittserklärung ab, die gemäss den Bestimmungen der Abkommen sechs Monate später, also am 1. Oktober 1981, in Kraft trat.

## ZUSATZPROTOKOLLE ZU DEN GENFER ABKOMMEN

#### Schritte zur beschleunigten Ratifizierung der Zusatzprotokolle

Am 8. Juni 1977 hatte die Diplomatische Konferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen angenommen. Die Zusatzprotokolle sollen die Regeln zum Schutz der Kriegsopfer den modernen Kriegsformen anpassen. Innerhalb der vorgesehenen Frist vom 12. Dezember 1977 bis zum 12. Dezember 1978 wurde das erste dieser Protokolle von 62, das zweite von 58 Staaten unterzeichnet.

1980 hatte das IKRK beschlossen, seine Bemühungen um die Ratifizierung bzw. den Beitritt zu diesen Protokollen zu verstärken (siehe Tätigkeitsbericht 1980, S. 69). Für das IKRK ist es aus humanitärer Sicht von entscheidender Bedeutung, dass die Regeln der Zusatzprotokolle von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien eingehalten werden. Nur wenn die überwiegende Mehrheit der Staaten diesen Urkunden beitreten, kann mit einer Verwirklichung dieses Ziels gerechnet werden.

Diese Bemühungen blieben auch 1981, im Jahr der Internationalen Rotkreuzkonferenz, aktuell und wurden vom IKRK konsequent fortgesetzt. Es verfasste eine «Denkschrift zu den Protokollen vom 8. Juni 1977», in der die wichtigsten Punkte der Zusatzprotokolle zusammengefasst wurden. Ziel dieses Dokuments ist eine allgemeine Information, vor allem von Regierungs- und Diplomatenkreisen. Am 19. Februar wandte sich das IKRK an die Regierungen aller Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Zusatzprotokolle waren. Sie wurden um Auskunft über den Stand des Ratifizierungs- bzw. Beitrittsverfahrens gebeten und daran erinnert, dass vor der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz möglichst viele Ratifizierungs- und Beitrittsurkunden hinterlegt werden sollten.

Im Sinne der schon 1980 eingeleiteten Bemühungen unternahm das IKRK ausserdem zahlreiche Missionen, um für eine möglichst baldige Ratifizierung der Protokolle zu werben. Diese Missionen führten nach Australien und Neuseeland, Österreich und Frankreich, Afrika (Ägypten, Äthiopien, Benin, Elfenbeinküste, Kamerun, Kenia, Nigeria, Ober-Volta, Senegal und Togo), Lateinamerika (Costa Rica, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama und Peru), Asien (Indonesien, Japan, Malaysia, Papua-Neuguinea, Philippinen, Singapur und Sri Lanka) und USA. Auf verschiedenen Ebenen durch-

geführt, boten diese Missionen im allgemeinen die Möglichkeit einer Begegnung mit dem Aussenminister oder hohen Beamten des Aussenministeriums bzw. in einigen Fällen des

Verteidigungs- und des Justizministeriums.

Neben diesen ausdrücklich den Protokollen geltenden Besuchen führten Mitglieder oder Delegierte des IKRK im Rahmen von Missionen in anderen Angelegenheiten zahlreiche Gespräche über die Frage der Protokolle mit den entsprechenden Behörden (vor allem in der Türkei, in der Sowjetunion und in Nepal). Zu weiteren Gesprächen kam es anlässlich der regelmässigen Kontakte der Delegationen des IKRK in den verschiedenen Teilen der Welt.

Aus allen diesen Missionen ergab sich, dass nur wenige Staaten unüberwindliche Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Protokolle vorzubringen haben, und dass die Langwierigkeit der Ratifizierungs- bzw. Beitrittsverfahren in den meisten Fällen auf überlastete Verwaltungen und Parlamente zurückzuführen ist. Die Staaten regelmässig daran zu erinnern, wie wichtig diese Urkunden aus humanitärer Sicht sind und manchmal ganz einfach zu vermeiden, dass sie in Vergessenheit geraten, sind damit Aufgaben, die das IKRK als wesentlich betrachtet und auch konsequent übernimmt.

Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz bot Gelegenheit, der Frage neuen Nachdruck zu verleihen. Das IKRK äusserte seine Besorgnis über die geringe Anzahl der Beitritte zu den Protokollen und über das schleppende Tempo der Ratifizierungsverfahren in verschiedenen Ländern. Einige auf der Konferenz vertretene Regierungen teilten mit, dass die Ratifizierungsverfahren in ihrem Land kurz vor dem Abschluss stünden, während andere darauf hinwiesen, dass die Komplexität der Protokolle eine zeitraubende gründliche Prüfung erfordere. Mehrere Delegationen sprachen auch Artikel 90 des Protokolls I an, der die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorsieht, wobei die Regierungen, die den Protokollen beigetreten sind oder die Absicht haben, ihnen beizutreten, aufgefordert werden, die Zuständigkeit dieses Ausschusses ausdrücklich anzuerkennen, wie es in ihren Befugnissen liegt. In ihrer Entschliessung VII bekräftigte die XXIV. Internationale Konferenz ihren Willen, keine Mühe zu scheuen, den Zusatzprotokollen zu der gleichen universalen Geltung zu verhelfen wie den Genfer Abkommen; sie forderte die noch nicht beigetretenen Staaten auf, Vertragspartei zu werden und ersuchte das IKRK, seine Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften fortzusetzen, um die Kenntnis und die universale Annahme der Protokolle zu fördern.

Zusammen mit dem Schweizerischen Roten Kreuz veranstaltete das IKRK am 25. Mai in Bern einen Informationstag über die Zusatzprotokolle. Anlass dazu gab die Veröffentlichung der Botschaft des Schweizerischen Bundesrats, in der die Ratifizierung dieser Texte empfohlen wird. Es galt, den am humanitären Völkerrecht interessierten Schweizer Kreisen — vor allem den Vertretern der Eidgenössischen Räte, den hohen Beamten der Bundesverwaltung und der Kantonsverwaltungen sowie den Vertretern des Hochschulwesens — die Bedeutung der Ratifizierung der Protokolle durch die Schweiz vor Augen zu führen und auf Fragen im Zusammenhang mit ihrer Anwendung hinzuweisen.

Das IKRK nahm ferner Verbindung mit verschiedenen grossen Regionalorganisationen wie dem Europarat auf, um sie aufzufordern, sich mit den Zusatzprotokollen zu befassen und ihre Mitglieder zur Ratifizierung anzuhalten.

## Stand der Ratifizierungen und Beitritte zu den Zusatzprotokollen

Es handelt sich naturgemäss um langfristige Bemühungen, und das IKRK lässt sich durch ihren geringen Erfolg im Jahre 1981 nicht entmutigen. Nur zwei Staaten haben in diesem Jahr ihre Ratifizierungsurkunde hinterlegt: Vietnam, das nur Protokoll I ratifiziert hat, am 19. Oktober und am 14. Dezember Norwegen, das beide Protokolle ratifizierte. Bis zum 31. Dezember 1981 waren 19 Staaten Mitglied von

Bis zum 31. Dezember 1981 waren 19 Staaten Mitglied von Protokoll I und 17 von Protokoll II: Bahamas, Bangladesh, Botswana, Ecuador, El Salvador, Finnland, Gabun, Ghana, Jordanien, Jugoslawien, Laos, Libyen, Mauretanien, Niger, Norwegen, Schweden, Tunesien, Vietnam (nur Protokoll I) und Zypern (nur Protokoll I).

#### VERBOT BESTIMMTER WAFFEN

Abkommen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen vom 10. April 1981

Im Sinne der Entschliessung 22 der Diplomatischen Konferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (1974-1977) fand 1979 und 1980 in Genf die «Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von denen man annehmen kann, dass sie übermässige traumatische Folgen haben oder die ziellos treffen» statt. Sie führte zur Annahme eines Abkommens, ergänzt durch drei Protokolle betreffend Minen und Fallen, Brandwaffen sowie Waffen mit unvorhersehbarer Splitterwirkung. Das Abkommen wurde am 10. April 1981 in New York von 34 Regierungen unterzeichnet. Der Wortlaut des Abkommens und der drei Protokolle wurde in der «Revue internationale de la Croix-Rouge» vom Januar-Februar 1981 (nur in Französisch, Englisch, Spanisch) abgedruckt.

Schon in früheren Tätigkeitsberichten des IKRK (1979, S. 71 und 1980, S. 70) kam das Interesse der Institution an diesem Thema deutlich zum Ausdruck. Die XXIV. Internationale Konferenz forderte das IKRK auf, die Frage des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen weiter zu verfolgen und die Internationale Rotkreuzkonferenz darüber informiert zu halten. In der gleichen Entschliessung forderte sie die Staaten auf, diesem Abkommen und seinen Protokollen beizutreten, sie anzuwenden und die Möglichkeit ihrer Weiterentwicklung zu prüfen. Ende 1981 hatten 46 Staaten das Abkommen unterzeichnet: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Belgien, Bjelorussland, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Ecuador,

Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Sowjetunion, Spanien, Sudan, Togo, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Vietnam. Zu Ratifizierungen ist es noch nicht gekommen.

## DAS IKRK UND DIE VERLETZUNGEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Es ist Sache der Staaten, für die Achtung des humanitären Völkerrechts zu sorgen. Die Genfer Abkommen fordern von den Vertragsstaaten ausdrücklich, dass sie dieses Recht achten und sich für seine Achtung einsetzen, sehen jedoch keine internationale Instanz vor, die den Staaten vorschreiben könnte, sich einer Kontrolle zu unterziehen und die gegebenenfalls Verletzungen dieses Rechts ahnden könnte.

Bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts lässt sich das IKRK, das keinerlei richterliche Gewalt besitzt, vom Interesse der Opfer als Hauptkriterium leiten. Um eine breitere Öffentlichkeit mit seiner Haltung angesichts von Verletzungen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts vertraut zu machen, hat das IKRK entsprechende Richtlinien ausgearbeitet, die in der «Revue internationale de la Croix-Rouge» vom September/Oktober 1981 veröffentlicht wurden.

An dieser Stelle sei kurz daran erinnert, dass das IKRK ganz allgemein jeweils geeignete Schritte vertraulicher Art unternimmt, um Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu unterbinden oder zu verhindern, und dass es öffentlich nur dann Stellung nimmt, wenn diese Schritte erfolglos geblieben sind, wenn es im Interesse der betroffenen oder gefährdeten Personen liegt, und auch, wenn seine Delegierten unmittelbare Zeugen solcher Verletzungen waren oder wenn diese von sicheren und überprüfbaren Quellen bestätigt wurden. Das IKRK, das auf Grund der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes befugt ist, jede Klage betreffend angebliche Verletzungen der humanitären Abkommen entgegenzunehmen, leitet Klagen einer Konfliktpartei an die andere Partei nur dann weiter, wenn kein anderer Übermittlungskanal vorhanden ist; Klagen von dritter Seite werden nicht weitergeleitet. Das IKRK nimmt keine Untersuchungen über Fälle von Verletzungen des humanitären Rechts vor; es kann jedoch an der Vorbereitung eines Untersuchungsverfahrens mitwirken, wenn es dazu im Sinne eines Abkommens beauftragt ist oder wenn alle betroffenen Parteien ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Wird das IKRK aufgefordert, nachträglich die Folgen von Verletzungen festzustellen, übernimmt es diesen Auftrag nur, wenn es der Ansicht ist, dass die Anwesenheit seiner Delegierten an Ort und Stelle die Erfüllung seiner humanitären Aufgaben erleichtert und wenn es die Zusage erhalten hat, dass seine Anwesenheit nicht zu Propagandazwecken verwendet wird.

Beunruhigt durch die zunehmende Gewalttätigkeit in der Welt, durch die krasse Missachtung der Menschenrechte und vor allem durch die zahlreichen Verletzungen der Genfer Abkommen — die das Wirken des IKRK oft behindert haben — erliess die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz einen feierlichen Aufruf, damit die weltweit anerkannten Regeln des humanitären Völkerrechts und die humanitären Grundsätze jederzeit und überall geachtet werden und damit das IKRK seinem Auftrag gemäss handeln kann.

# TEILNAHME AN INTERNATIONALEN TAGUNGEN

Mitarbeiter des IKRK nahmen an folgenden Tagungen teil, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen oder mit anderen Themen aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts oder des Völkerrechts ganz allgemein befassten:

- 19. Seminar über Völkerrecht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf, im Juni. Das IKRK war eingeladen worden, ein Referat über das humanitäre Völkerrecht als Zweig des Völkerrechts zu halten. Dies geschah im Rahmen des Seminars, das seit 19 Jahren anlässlich ihrer Jahrestagung von der Völkerrechtskommission, dem UNO-Organ für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, durchgeführt wird. Das Seminar wendet sich an Juristen, Diplomaten und Professoren. Präsident Hay empfing am Sitz des IKRK die Mitglieder der Kommission und auch die Teilnehmer am Seminar.
- 19. Studientagung des Informationsdienstes des Amtes der Vereinten Nationen in Genf, im Juli. Diese Tagung will junge Akademiker, Beamte und Diplomaten über Fragen internationaler Tätigkeit informieren. Mitarbeiter des IKRK nahmen am Rundtischgespräch über das Problem der Flüchtlinge in der Welt teil, das im Rahmen der Tagung stattfand, und hielten auch einen Vortrag über das humanitäre Völkerrecht in der heutigen Welt.
- 12. Tagung des Internationalen Instituts für Menschenrechte, in Strassburg, vom 16. bis 24. Juli. Das IKRK wurde wiederum eingeladen, sich aktiv an den Lehrtagungen zu beteiligen, die vom Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg alljährlich durchgeführt werden und für Personen gedacht sind, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts vervollkommnen wollen. Mitarbeiter des IKRK hielten einen Lehrgang über humanitäres Völkerrecht und nahmen an einer Sitzung zur Unterrichtsmethodik dieses Rechtszweigs teil.
- Rundtischgespräch über die heutigen Probleme des humanitären Völkerrechts in San Remo, vom 8. bis 12. September. Veranstaltet vom Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo, führte dieses Rundtischgespräch rund 150 Teilnehmer zusammen. Es handelte sich vorwiegend um Diplomaten, Hochschullehrer, Militär- und Rotkreuzvertreter aus allen Kontinenten. Das IKRK war durch seinen Präsidenten sowie durch die Herren Aubert, Huber, Schindler und durch Frau Weitzel,

Mitglieder des Komitees, sowie durch mehrere Mitglieder der Verwaltung vertreten.

Das alljährlich veranstaltete Rundtischgespräch begann mit einem Rotkreuz-Symposium über verschiedene Fragen, die anschliessend von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz behandelt werden sollten, wie das Ansehen des Roten Kreuzes in der Welt, das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, die Abrüstung, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, die Verschleppungen, die Folter sowie die Hilfsmassnahmen zugunsten der Flüchtlinge. Das siebte Rundtischgespräch betraf anschliessend eher juristische Fragen: die Anwendung der Bestimmungen des Ersten Zusatzprotokolls durch eine Konfliktpartei auf ihre eigenen Bürger; die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen; das huma-nitäre Völkerrecht und die Internationalisierung bewaffneter innerer Konflikte; die Menschenrechte und das Zweite Zusatzprotokoll sowie den Schutz der Flüchtlinge bei bewaffneten Konflikten.

# Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des

## **Roten Kreuzes**

1981 wurde ein zweites «Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes» für die Jahre 1982 bis 1985 ausgearbeitet. Es bildet die Fortsetzung des ersten Aktionsprogramms für die Jahre 1978 bis 1981 und sieht die Vollendung noch unerledigter Teile des ersten Programms sowie neue Massnahmen vor. Das zweite Programm ist an den gleichen Zielsetzungen ausgerichtet — insgesamt vier — die vom IKRK wie von der Liga auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts anzustreben sind, nämlich:

- die Staaten zu veranlassen, den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen beizutreten oder sie zu ratifizieren;
- die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Zusatzprotokolle zu analysieren;
- das humanitäre Völkerrecht bei den Nationalen Gesellschaften, den Regierungen, den Streitkräften, den Universitäten, den internationalen Organisationen und anderen Institutionen und interessierten Gruppen zu verbreiten:
- die Verbreitung der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes in die Tätigkeit der gesamten Rotkreuzbewegung zu integrieren: bei den Nationalen Gesellschaften, bei der Jugend, bei der Öffentlichkeit und auf der Ebene der internationalen Institutionen.

Diese vier durchaus unterschiedlichen Ziele beziehen sich auf drei getrennte Bereiche:

- Beitritt zu den Protokollen (Zielsetzung 1)
- Forschung (Zielsetzung 2)
- Verbreitung, Erziehung, Ausbildung (Zielsetzungen 3 und 4)

Es sei daran erinnert, dass die Tätigkeit des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes in den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, des IKRK, der Liga und zahlreicher Nationaler Gesellschaften vorgesehen ist. Ihre Bedeutung wurde im Bericht von D. Tansley über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes unterstrichen. Sie war auch Gegenstand einer Entschliessung der Diplomatischen Konferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts sowie verschiedener Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen. Die XXIII. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte namentlich bestätigt, dass die Verbreitung dieser Kenntnisse ein wesentliches Anliegen des Roten Kreuzes sein muss, obwohl sie an sich den Regierungen obliegt, dass sie in den allgemeinen Rahmen der Verantwortung des einzelnen Menschen gegenüber seinen Mitmenschen gehört und dass sie mit der Verbreitung eines Friedensdenkens untrennbar verbunden ist. Die Entschliessung X der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz erinnerte daran, dass die Vertragsparteien der Abkommen und Protokolle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht in den Ministerien, in den Streitkräften, an den Universitäten, bei der Ärzteschaft, in den Schulen und in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Sie bat die Nationalen Gesellschaften, zur Ausbildung von nationalen Beamten beizutragen, die für die Verbreitung verantwortlich sind, und eng mit den zuständigen Regierungsbehörden zusammenzuarbeiten; schliesslich forderte sie auch das IKRK und die Liga zur Unterstützung der Nationalen Gesellschaften auf.

Auf dem Gebiet der Verbreitung geniessen das IKRK und die Liga die Unterstützung der gemeinsamen Expertengruppe für die Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes. 1979 vor allem zur Beratung der beiden Institutionen bei der Durchführung ihres Aktionsprogramms und zur Sicherstellung der Finanzierung der verschiedenen Teile dieses Programms eingesetzt, trat die Arbeitsgruppe 1981 am 26. April in Genf und am 8. November in Manila zusammen. Sie besteht aus Vertretern des IKRK, der Liga, des Henry-Dunant-Instituts sowie aus Experten der Nationalen Gesellschaften Spaniens, Finnlands, Libyens, Malaysias und — seit 1981 — Ungarns, das die Tschechoslowakei ersetzt. Den Vorsitz führt Kai Warras vom Finnischen Roten Kreuz.

Die Arbeitsgruppe befasste sich hauptsächlich mit der Ausarbeitung des zweiten Aktionsprogramms des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Verbreitung dieser Kenntnisse, indem sie die Stellungnahmen der Nationalen Gesellschaften zu einem Entwurf des zweiten Programms prüfte. Ausserdem arbeitete sie einen Tätigkeitsbericht im Hinblick auf die XXIV.

Internationale Konferenz aus. Ferner prüfte sie den Entwurf eines «Leitfadens für die Nationalen Gesellschaften über die Methoden zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes», der vom IKRK und vom Henry-Dunant-Institut zusammengestellt wurde und 1982 erscheinen soll. Geprüft wurde schliesslich auch der Entwurf des Handbuchs «Rights and Duties of Medical Personnel in Armeid Conflicts». Des weiteren befasste sich die Arbeitsgruppe mit der Frage der zentralen Datenerfassung über die national und international im Bereich des humanitären Völkerrechts geleistete Arbeit; sie empfahl dem IKRK, die verschiedenen Tätigkeiten zur Förderung dieses Rechts sowohl durch das gesamte Rote Kreuz als auch durch andere Organisationen zu koordinieren und eine «Datenbank» aufzubauen.

Schliesslich sei in Erinnerung gerufen, dass auf dem Gebiet der Verbreitung das IKRK und die Liga vom Henry-Dunant-Institut und anderen Organisationen wie dem Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo, dem Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg und der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco unterstützt werden. Im Bereich der Lehre des humanitären Völkerrechts arbeitet das IKRK auch mit der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) zusammen; die Teilnehmer am Seminar in Amman (siehe weiter unten) betonten die Bedeutung dieser Zusammenarbeit und sprachen sich für ihre Verstärkung aus.

## VERBREITUNG BEI DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN UND DEN REGIERUNGEN

#### Regionalseminar in Amman

Als Abschluss der Reihe grosser Regionalseminare, die vom IKRK seit 1977 nacheinander in Warschau (1977), Mombasa (1978), Kuala Lumpur (1978), Bogota (1979) und Tunis (1979) durchgeführt wurden, fand in Amman vom 5. bis 13. April das «Erste Seminar der arabischen Nahost-Länder über die Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht» statt. Die Veranstaltung übernahmen der Jordanische Rote Halbmond und das IKRK. Wie bei den bereits genannten Regionalseminaren ging es auch in Amman darum, den Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts zu einer besseren Kenntnis zu verhelfen und mit den teilnehmenden Nationalen Gesellschaften nach Mitteln zu suchen, wie sie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes in den verschiedenen Kreisen verbreitet werden können. Teilnehmer an diesem Seminar waren die Nationalen Gesellschaften von Irak, Arabische Republik Jemen, Demokratische Volksrepublik Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Oman, Saudiarabien, Somalia, Syrien, der «Palästinensische Rote Halmond» sowie als Beobachter die «Eritrean Relief Association» und die «Eritrean Red Cross and Crescent Society». Die Delegation des IKRK stand unter der Leitung von Präsident Hay und umfasste den Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen, mehrere Mitarbeiter dieses

Departements sowie des Departements für Feldeinsätze. Ebenfalls vertreten waren die Liga und das Henry-Dunant-Institut.

Auf dem Seminar von Amman wurden folgende Themen behandelt: Geschichte und Wesen des humanitären Völkerrechts; Haager Recht und Genfer Abkommen; Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen; rechtliche Handhaben zur Anwendung des humanitären Völkerrechts; humanitäres Völkerrecht und Islam; Tätigkeiten des IKRK innerhalb und ausserhalb des Rahmens der Abkommen; humanitäres Recht und Menschenrechte; Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht. Ausserdem konnten die Nationalen Gesellschaften über die Massnahmen berichten, die sie in ihren Ländern zur Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht ergriffen haben und sich zur diesbezüglichen Methodik im Rahmen von Arbeitsgruppen äussern.

#### Missionen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und Teilnahme an verschiedenen Seminaren

Mitarbeiter des IKRK begaben sich in verschiedene Länder, um vor Mitgliedern Nationaler Gesellschaften Referate über das humanitäre Völkerrecht zu halten oder mit den Verantwortlichen dieser Gesellschaften die Ausarbeitung oder den Ausbau von nationalen Verbreitungsprogrammen zu prüfen. Besucht wurden folgende Länder: Australien, Costa Rica, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Neuseeland, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Singapur, Sri Lanka und Vereinigte Staaten (Hawai). Ferner wurden Beziehungen zum Ständigen Ausschuss für humanitäres Völkerrecht von Indonesien aufgenommen.

Das IKRK wurde zu dem Seminar eingeladen, das vom Kolumbianischen Roten Kreuz im März im Rahmen seines allgemeinen Informations- und Verbreitungsprogramms für alle lokalen Sektionen in Cartagena (im Norden des Landes) veranstaltet wurde. Dieses Seminar mit etwa sechzig Teilnehmern bildet die Fortsetzung des Regionalseminars in Bogota, das vom IKRK 1979 durchgeführt wurde, um mit den Nationalen Gesellschaften Lateinamerikas die Frage der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht zu erörtern. Der Vertreter des IKRK hielt ein allgemeines Referat und moderierte bei einem Rundtischgespräch über dieses Thema.

Im Rahmen seiner Mission nach Neuseeland im November nahm Präsident Hay an einem nationalen Seminar zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts teil, das vom Roten Kreuz dieses Landes in Wellington veranstaltet wurde.

## VERBREITUNG BEI DEN STREITKRÄFTEN

1981 kam es zu erneuten Bemühungen zur besseren Verbreitung und Lehre des humanitären Völkerrechts bei den Streitkräften. Es wurden mehrere Länder besucht und Vorträge vor Angehörigen der Streitkräfte gehalten. Seit 1979 hat das IKRK bekanntlich einen Fachmann auf diesem Gebiet,

den Delegierten bei den Streitkräften, unterstützt durch den Ausschuss für die Streitkräfte unter dem Vorsitz von Andrée Weitzel, Mitglied des Komitees, ehemalige Leiterin des Frauenhilfsdienstes der schweizerischen Armee. Dieser Ausschuss und der Delegierte bei den Streitkräften setzten auch die Ausarbeitung eines Handbuchs über das humanitäre Völkerrecht für die Streitkräfte fort.

Im übrigen hat die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz festgestellt, wie wichtig es ist, einerseits eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Genfer Abkommen und anderer in bewaffneten Konflikten anwendbarer Regeln des Völkerrechts zu erreichen, und andererseits die Mitglieder der Streitkräfte mit den Bestimmungen dieser Texte vertraut zu machen; sie unterstrich die diesbezügliche Rolle des IKRK. Die Entschliessung XI der Konferenz fordert das IKRK auf, internationale Lehrgänge über das Kriegsrecht zu veranstalten oder zu betreuen, zu denen alle Staaten eingeladen werden sollen, und sich dafür einzusetzen, dass diese internationalen Lehrgänge auf nationaler Ebene durch entsprechende Lehrgänge in den militärischen Ausbildungsstätten ergänzt werden.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass am 25. und 26 Mai die in der Schweiz akkreditierten Militärattachés in das IKRK eingeladen wurden, um dort die Tätigkeiten der Institution und das humanitäre Völkerrecht kennenzulernen. An dieser Informationstagung nahmen sechzehn Militärattachés aus vierzehn Ländern teil (China, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Gabun, Grossbritannien, Israel, Republik Korea, Österreich, Polen, Rumänien und Schweden).

## Lehrgänge über das Kriegsrecht

Der Delegierte bei den Streitkräften übernahm die Leitung der «Internationalen Lehrgänge über das Kriegsrecht», die im allgemeinen zweimal jährlich vom Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo durchgeführt werden und sich an Kommandanten der Truppen der drei Heeresteile, an erfahrene Generalstabsoffiziere sowie an Offiziere wenden, die mit dem Unterricht im Kriegsrecht beauftragt sind.

1981 fand in San Remo der 10. und 11. Kurs in französischer bzw. englischer Sprache statt. Am 10. Kurs nahmen 9 Offiziere aus Belgien, Ecuador, Elfenbeinküste, Kanada, Tunesien und Zaire teil. Der 11. Kurs verzeichnete die bisher stärkste Beteiligung mit 42 höheren Offizieren aus 17 Ländern: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Ghana, Griechenland, Indonesien, Italien, Jordanien, Kanada, Kuwait, Niederlande, Sambia, Schweden, Südafrika, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten. Das zweiwöchige Programm soll die Teilnehmer mit den Texten der internationalen Abkommen (vor allem der Haager Konvention und der Genfer Abkommen sowie der Zusatzprotokolle) vertraut machen, wobei insbesondere auf die militärischen Bedürfnisse und Gegebenheiten eingegangen wird. Nach einer Einführung in das humanitäre Völkerrecht, wie es bei bewaffneten Konflikten Anwendung zu finden hat, werden die Regeln für die Durchführung von militärischen Aktionen sowie das Verhalten gegenüber den militärischen und zivilen Opfern des Konflikts aus praktischer Sicht behandelt; dabei wird von geographisch fiktiven, aber taktisch realistischen Gegebenheiten ausgegangen.

## Missionen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Streitkräften

Im Rahmen der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht bei den Streitkräften kam es zu mehreren Missionen in verschiedene - vorwiegend lateinamerikanische -— Länder. Daran waren die Mitarbeiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen, vor allem aber der Leiter der Abteilung für die Verbreitung und der Delegierte bei den Streitkräften beteiligt. Dabei konnten einserseits Verbreitungsprogramme und Methoden des Unterrichts über das humanitäre Völkerrecht mit hohen Vertretern der Verteidigungsministerien und der Streitkräfte erörtert werden; andererseits hielten die Vertreter des IKRK in einigen der besuchten Länder Vorträge über das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht, über die Einbeziehung dieses Rechts in das militärische Leben und über entsprechende Unterrichtsmethoden, und dies vor Angehörigen der Streitkräfte - Kommandanten, Generalstabsoffizieren, usw. -- sowie in militärischen Schulen und Anstalten. Besucht wurden folgende Länder: Costa Rica, El Salvador, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Nicaragua, Panama und Vereinigte Staaten (Hawai). Besondere Bemühungen galten El Salvador, wo zwei Fachleute der Verbreitung im April und Mai alle militärischen Einrichtungen des Landes besuchten und dort Vorträge über das Internationale Rote Kreuz, die Grundbegriffe des humanitären Völkerrechts und die von den Kampfteilnehmern zu beachtenden Regeln hielten; ferner hielt der Delegierte bei den Streitkräften mehrere Vorträge vor Generalstabsoffizieren, Kommandanten der einzelnen Departemente und Befehlshabern von Sicherheitstruppen.

Denise Bindschedler-Robert, Mitglied des Komitees, erörterte die Frage der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht bei den Streitkräften anlässlich ihrer Mission in die Sowjetunion, wo sie den Vorschlag machte, dass die UdSSR an den internationalen Kursen von San Remo teilnehmen solle.

Der Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen unterhielt sich in Washington über den Unterricht in humanitärem Völkerrecht mit Vertretern der Interamerikanischen Militärakademie im Hinblick auf die Aufnahme dieses Unterrichts in das ordentliche Ausbildungsprogramm; der Delegierte bei den Streitkräften führte dabei eine Unterrichtsmethode in Form einer praktischen Übung vor.

Beziehungen wurden auch zur «Interamerican Bar Association» aufgenommen: der Delegierte bei den Streitkräften nahm am Kongress des «Military Law Committee» dieser Vereinigung in Quito (Ecuador) teil; er sprach über den Unterricht in humanitärem Völkerrecht bei den Streitkräften und leitete eine praktische Übung.

Auch die Delegierten des IKRK mit festem Standort oder auf gelegentlichen Missionen sprachen die Militärkreise an (siehe Kapitel «Tätigkeiten in aller Welt» dieses Berichts).

#### VERBREITUNG AN DEN UNIVERSITÄTEN

Die Juristen des IKRK nehmen ihre Missionen stets zum Anlass, um die Beziehungen zu den Universitäten der besuchten Länder zu pflegen und empfangen auch gern vorübergehend in Genf weilende Vertreter von Universitäten, die sich für das humanitäre Völkerrecht interessieren. 1981 fanden mehrere Missionen zur Verbreitung der Kenntnisse in Universitätskreisen statt; ausserdem nahm das IKRK an zahlreichen Seminaren zu diesem Thema teil.

#### Kurs von Warschau

Vom Polnischen Roten Kreuz und vom IKRK in Zusammenarbeit mit der Liga und dem Henry-Dunant-Institut organisiert, fand in Warschau vom 29. September bis 9. Oktober der erste Kurs über humanitäres Völkerrecht für fortgeschrittene Jurastudenten Europas und Nordamerikas statt. Diese erste einer Reihe von weiteren Veranstaltungen bildet die Fortsetzung des Seminars von Krakau im Jahre 1979, mit dem bei Professoren für Völkerrecht europäischer und nordamerikanischer Universitäten Interesse für das humanitäre Völkerrecht geweckt werden sollte (siehe Tätigkeitsbericht 1979, S. 76).

31 Studenten aus Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Kanada, Norwegen, Polen, Schweden, der Schweiz, Spanien, Ungarn und dem Vereinigten Königreich nahmen an diesem ersten Kurs teil. Denise Bindschedler-Robert und Thomas Fleiner, Mitglieder des Komitees, gehörten dem Lehrkörper an, der namentlich polnische Professoren und den Leiter des Henry-Dunant-Instituts umfasste. Das Ziel des Kurses von Warschau bestand darin, den Studenten die Grundbegriffe des humanitären Völkerrechts und des Roten Kreuzes zu vermitteln und mit ihnen zu prüfen, mit welchen Mitteln die Verbreitung der Kenntnisse über dieses Recht an ihrer Universität, in ihrer Rotkreuzgesellschaft und bei den Behörden gefördert werden könnte.

## Teilnahme an weiteren Kursen über das humanitäre Völkerrecht.

Das IKRK nahm an der Organisation oder an den Arbeiten mehrerer Kurse und Seminare über das humanitäre Völkerrecht für Universitätskreise teil.

— Seminar über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts für Universitätsprofessoren, Lima, 27. Februar. Veranstaltet vom Peruanischen Roten Kreuz war dieses Seminar ein Ergebnis der Zielsetzungen, die von den Teilnehmern am Regionalseminar in Bogota angenommen worden waren, welches das IKRK 1979 durchgeführt hatte, um mit den Nationalen Gesellschaften Lateinamerikas die Mittel zu prüfen, mit denen die Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht in verschiedenen Kreisen verbreitet werden können. Vertreter des IKRK sprachen über Ursprung und Wesen dieses Rechts sowie über seinen Zusammenhang mit den Menschenrechten.

- Seminar für Professoren für Völkerrecht an der « American University» in Washington im März. Der Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen leitete ein an der «American University» in Washington organisiertes Seminar für Professoren für Völkerrecht, die an der Lehre des humanitären Völkerrechts interessiert sind. An der Veranstaltung nahmen etwa 50 Professoren und Militärjuristen der «Judge Advocate General School» statt.
- Seminar für Professoren für Völkerrecht, Buenos Aires, 11.-12. Mai. Im Rahmen der Juristischen Fakultät von Buenos Aires und unter Mitwirkung des Argentinischen Roten Kreuzes und des IKRK wurde ein Seminar über humanitäres Völkerrecht für Professoren für Völkerrecht durchgeführt, an dem rund 50 Personen teilnahmen (Professoren, Diplomaten und Angehörige der Streitkräfte). Auch dieses Seminar ist ein Ergebnis des Regionalseminars von Bogota.
- Seminar für Universitätslehrkräfte, Mailand, 15.-17. Mai. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Völkerrecht, dem Institut für Politische Wissenschaften der Universität Mailand und dem Italienischen Roten Kreuz führte das Internationale Institut für humanitäres Recht von San Remo in Mailand ein zweites Seminar für junge Professoren und Assistenten durch; ein gleichartiges Seminar hatte 1980 in Florenz stattgefunden (siehe Tätigkeitsbericht 1980, S. 76). Am Mailänder Seminar nahmen rund 60 Personen von den wichtigsten Universitäten Norditaliens teil. Jean Pictet, Mitglied des Komitees und Präsident der Versammlung des Henry-Dunant-Instituts, sprach über die Grundsätze des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten.
- Kurs von UNITAR an der Akademie für Völkerrecht im Haag im Juli. Zum ersten Mal wurde das IKRK zur Teilnahme am Kurs für Völkerrecht eingeladen, den das UNO-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR) alljährlich im Haag durchführt. Vertreter des IKRK hielten Referate über Geschichte und Entwicklung des humanitären Völkerrechts und des IKRK, über die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle sowie über die Tätigkeit des IKRK bei inneren Unruhen und Spannungen. Die Kurse von UNITAR wenden sich an nationale Beamte und junge Professoren für Völkerrecht.

#### Missionen zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht in Universitätskreisen

1981 fanden zahlreiche Missionen zum Besuch von Leitern von Juristischen Fakultäten statt, um mit ihnen die Möglichkeiten der Einbeziehung des humanitären Völkerrechts in die Vorlesungsprogramme oder des Ausbaus dieses Lehrzweiges zu besprechen. Bei dieser Gelegenheit konnten die Delegierten des IKRK auch oft Referate über dieses Thema in Universitätskreisen halten.

In Afrika sprachen Vertreter des IKRK mit Dekanen und Professoren der Juristischen Fakultäten der Universitäten Dakar (Senegal), Abidjan (Elfenbeinküste), Lagos (Nigeria),

Yaounde (Kamerun), Nairobi (Kenia), Addis-Abeba (Äthiopien) und Cotonou (Benin) sowie mit Verantwortlichen des İnstituts für internationale Beziehungen von Kamerun. In diesen Ländern erkundigte sich das IKRK auch nach Möglichkeiten zur Einrichtung von Fachlehrstätten für den Unterricht in humanitärem Völkerrecht und in den Menschenrechten. Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, das vom IKRK und von der UNESCO gemeinsam betrieben wird (siehe Tätigkeitsbericht 1980, S. 72). Das IKRK wurde unterstützt von Professor Dietrich Kappeler von der Juristischen Fakultät Nairobi, der sich nach Malawi, Sambia und Tansania begab, um dort die Möglichkeiten der Einbeziehung des humanitären Völkerrechts in das Lehrangebot der Universitäten zu prüfen. Schliesslich förderte das IKRK auch die Veranstaltung von Vorträgen über das humanitäre Völkerrecht an der Universität Salisbury (Simbabwe), die im April von Professor Austin von der Juristischen Fakultät der Universität London gehalten wurden.

Im Rahmen einer entsprechenden Mission in Lateinamerika konnten die Beziehungen zu den Universitätskreisen dieses Kontinents, vor allem in Costa Rica, El Salvador, Nicaragua und Peru gepflegt werden.

In den Vereinigten Staaten wurden Vorträge an den Universitäten Hawai und Northfield (Minnesota) gehalten.

Zum Zwecke der Einführung des humanitären Völkerrechts in das Lehrangebot der Universitäten wurden auch Australien und Neuseeland sowie mehrere asiatische Länder besucht: Japan, Malaysia, Papua-Neuguinea und Singapur. In Japan fanden Vorträge an den Universitäten Kioto, Nagoia und Tokio statt. Alle diese Länder hatten am Regionalseminar teilgenommen, das vom IKRK 1978 zur Förderung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht in verschiedenen Kreisen veranstaltet worden war.

In Belgien hielt ein Delegierter des IKRK verschiedene Vorträge über das humanitäre Völkerrecht und über die Tätigkeit des IKRK vor Studenten der Universitäten Namur, Brüssel, Löwen und Lüttich. Diese Mission erfolgte auf Einladung des Belgischen Roten Kreuzes, das einen Ausschuss für die Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht in Universitäts- und anderen Kreisen gebildet hat.

Schliesslich unternahm Denise Bindschedler-Robert, Mitglied des Komitees, vom 30. November bis 9. Dezember in Begleitung des Generaldelegierten des IKRK für Europa eine Mission in der Sowjetunion. Sie hielt Vorträge über das humanitäre Völkerrecht, gefolgt von Diskussionen, vor Studenten der Universitäten Moskau, Leningrad und Kiew.

## VERBREITUNG BEI DER JUGEND

Das IKRK nahm an der von der Liga organisierten Tagung der Leiter der Jugendrotkreuzorganisationen im französischsprachigen Afrika teil, die vom 26. bis 31. März in Porto-Novo (Benin) stattfand. Die Teilnehmer an dieser Tagung erarbeiteten einen Aktionsplan zur Verbreitung des «Handbuchs für Lehrer und Rotkreuzleiter» in den Schulen ihrer Länder und prüften die geeignetsten Methoden, um mit diesem Anliegen junge Afrikaner anzusprechen. Das IKRK

besuchte ferner eine Reihe von Seminaren, die im April vom Pädagogischen Institut der Stadt Wien in der österreichischen Hauptstadt in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Jugendrotkreuz veranstaltet wurden; sie wandten sich an Mittelschullehrer, vor allem der Fachrichtung Geschichte, und sollten dazu beitragen, in den Geschichtsunterricht auch ein Kapitel über das Rote Kreuz aufzunehmen.

In Zusammenarbeit mit der Liga stellte das IKRK eine Einführungsschrift zum Film «Pax» für Lehrer und Jugendrotkreuzhelfer her.

Neue Fassungen des «Handbuchs für Lehrer und Jugendrotkreuzleiter» — eine Gemeinschaftsproduktion des IKRK, der Liga und des Roten Kreuzes von Kamerun, 1979 in französischer und 1980 in englischer Sprache erschienen wurden von den Nationalen Gesellschaften von Costa Rica, Kolumbien, Nicaragua und Peru in spanischer und vom Polnischen Roten Kreuz in polnischer Sprache hergestellt. Die Herausgabe dieses Handbuchs und seiner fremdsprachigen Fassungen wird von der Schweizerischen Eidgenossenschaft finanziert.

#### **PUBLIKATIONEN**

1981 gab das IKRK folgende Veröffentlichungen heraus:

- Tätigkeitsbericht 1980 (Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch und Arabisch).
- Kurzfassung des Tätigkeitsberichts 1980 (Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch).
- Revue internationale de la Croix-Rouge; erscheint alle zwei Monate (Französisch, Englisch, Spanisch und deutsche Kurzfassung; siehe auch S. 85 dieses Berichts).
- Verbot oder Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, Yves Sandoz; gefolgt von der Schlussakte der Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen: Sonderdruck der Revue internationale de la Croix-Rouge (Französisch, Englisch, Spanisch).
- Die Demarchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts: Sonderdruck der Revue internationale de la Croix-Rouge (Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch).
- La solidarité internationale et la protection des détenus politiques, Jacques Moreillon: Sonderdruck der Revue internationale de la Croix-Rouge (Französisch, Englisch,
- Das Rote Kreuz (hebräische Fassung).

  Bibliography of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts (veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Henry-Dunant-Institut).
- Kampuchéa: sortis du gouffre: compte rendu de 15 mois d'action conjointe CICR/UNICEF au Kampuchéa et en Thaïlande (Französisch und Englisch).
- Présence du CICR en Afrique (Französisch, Englisch und Spanisch).

- Forum Helveticum: Die Tätigkeit des IKRK in der Welt und die Probleme, denen es dabei begegnet: Alexandre Hay; Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und seine schweizerische Verwurzelung: Richard Pestalozzi; Das IKRK, seine Bedeutung für die Schweiz in der Welt von heute: François-Charles Pictet (Französisch, Deutsch).
- Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz: André Durand (Französisch, Englisch, Spanisch).
- Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des détenus politiques: Jacques Moreillon; Sonderdruck der Revue internationale de la Croix-Rouge (Französisch, Englisch).

# Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen und zu den Nationalen Gesellschaften

## XXIV. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

#### Vorarbeiten

Die Vorbereitung der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Aufstellung des Programms und der Tagesordnung sowie des Verzeichnisses der Teilnehmer und Beobachter) war die Hauptaufgabe der Sitzungen der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes und der gemeinsamen Tagungen der Liga und des IKRK. Sie stand auch am 29. August in London im Mittelpunkt der Besprechung zwischen den drei Präsidenten — Sir Evelyn Shuckburg, Vorsitzender der Ständigen Kommission, Richter J.A. Adefarasin, Präsident der Liga, und Alexandre Hay, Präsident des IKRK. Das Philippinische Rote Kreuz übernahm als Gastgeber unter Mithilfe seiner Regierung die allgemeine Organisation der Konferenz.

#### Tagungen vor der Konferenz

Der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz gingen in Manila mehrere vorbereitende Tagungen verschiedener Kommissionen sowie des Exekutivrats und der Generalversamlung der Liga und des Delegiertenrats voraus.

Die Generalversammlung der Liga (zweite Tagung) wählte Enrique de la Mata Gorostizaga, den Präsidenten des Spanischen Roten Kreuzes, zu ihrem neuen Präsidenten. Zum neuen Generalsekretär ernannte sie Hans Hoegh, den früheren Präsidenten des Norwegischen Roten Kreuzes, als Nachfolger von Henrik Beer, der in Würdigung seiner langen, fruchtbaren Arbeit zum Ehrengeneralsekretär ernannt wurde.

Der Delegiertenrat, in dem alle Institutionen vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond zusammengeschlossen sind, tagte am 6. November. Auf seiner Tagesordnung standen insbesondere die Berichte der Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden und der Arbeitsgruppe über das Kennzeichen (hierüber wird weiter unten in eigenen Kapiteln berichtet), das Problem der Folter und der Massnahmen, die das Rote Kreuz zu ihrer Bekämpfung treffen kann, die Frage der Finanzierung des IKRK durch die Nationalen Gesellschaften (zwei Fragen, die von der Konferenz selbst aufgegriffen wurden) und eine Aufzeichnung über die drei im Zuge der Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes geschaffenen gemeinsamen Arbeitsgruppen des IKRK und der Liga, die sich mit der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften, der Hilfstätigkeit und der Informationsarbeit befassen.

#### Die Konferenz

Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz tagte vom 7. bis 14. November in Manila (Philippinen). Als vierjährliche Zusammenkunft der Regierungen, die durch die Genfer Abkommen gebunden sind, und der Bewegung vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond (IKRK, Liga, Nationale Gesellschaften), ist die Internationale Konferenz die höchste beschlussfassende Instanz des Internationalen Roten Kreuzes.

An der Konferenz in Manilla nahmen über 800 Delegierte als Vertreter von 121 nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond und 83 Regierungen teil. Das IKRK und die Liga hatten mehrere ihrer Mitarbeiter entsandt; die IKRK-Delegation stand unter der Leitung von Präsident Hay, den die Komiteemitglieder Andrée Weitzel, Maurice Aubert, Athos Gallino. Harald Huber, Rudolf Jäckli und Marcel A. Naville begleiteten. Acht im Aufbau begriffene Nationale Gesellschaften und Vertreter von 26 staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahmen als Beobachter teil.

Die Eröffnungssitzung der Konferenz begann am 7. November mit der feierlichen Verlesung der Grundprinzipien des Roten Kreuzes durch Professor P. E. Marcos, Vizepräsident des Philippinischen Roten Kreuzes. Im Anschluss daran sprachen General Romeo C. Espino, Präsident der Nationalen Gesellschaft der Philippinen, Sir Evelyn Shuckburg, Präsident der Ständigen Kommission, Alexandre Hay, Präsident des IKRK, und Enrique de la Mata, Präsident der Liga. Die Feier schloss mit einer Ansprache des Staatschefs, Präsident Ferdinand Marcos.

Die Konferenz tagte unter dem Vorsitz von General Romeo C. Espino. Zur Behandlung der verschiedenen Tagesordnungspunkte wurden drei Kommissionen gebildet; im Gegensatz zur vorangegangenen hatte diese Konferenz kein Kernthema, sondern befasste sich eingehend mit der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Einstellung des Roten Kreuzes zu wichtigen aktuellen Fragen wie Abrüstung, Folter, Flüchtlinge, usw.

In der Kommission « Schutz und Hilfe » führte D. G. Whyte vom Neuseeländischen Roten Kreuz den Vorsitz. Die Kommission nahm den Tätigkeitsbericht des IKRK zur Kenntnis und regte daraufhin verschiedene Entschliessungen an, in

denen sie das Tragen von Namensschildern durch die Angehörigen der Streitkräfte empfahl; Handlungen verurteilte, die zu Verschleppungen und dem Verschwinden von Menschen führen, und alle Erleichterungen forderte, damit das IKRK oder eine andere unparteiische Stelle in diesem Bereich wirksam tätig werden kann; die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens auf die arabische Zivilbevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten erneut bestätigte; die Forderung aufstellte, dass dem IKRK die Erfüllung seines Auftrags zugunsten der Opfer von bewaffneten Konflikten zu ermöglichen sei, insbesondere in der West-Sahara, im Ogaden und in Afghanistan; die Anwendung wirksamer Mittel zur Bekämpfung der Piraterie nahelegte und schliesslich die Mitgliedstaaten der Abkommen daran erinnerte, dass sie das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen haben.

Weitere Themen der Kommission waren das Kennzeichen, die Abrüstung und die Bekämpfung der Folter. In der Frage des Kennzeichens hatte das IKRK in Durchfürung der Resolution IX der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, in der das IKRK aufgefordert wurde, seinen Kampf gegen die missbräuchliche Verwendung des roten Kreuzes und Halbmonds fortzusetzen, am 26. Januar alle Nationalen Gesellschaften über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung zur Verhütung und Bestrafung der missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichen befragt, um die Ergebnisse der Befragung vom September 1977 zu ergänzen und auszuweiten. Die eingegangenen Antworten boten dem IKRK einen Anreiz zur Abfassung einer «Erklärenden Richtlinie über die im einzelnen Land zu erlassenden Vorschriften für die Verwendung und den Schutz des Kennzeichens», die das 1951 vom IKRK aufgestellte «Mustergesetz für den Schutz des Kennzeichens und des Namens des Roten Kreuzes» ersetzen soll. Die XXIV. Internationale Konferenz bot dem IKRK Gelegenheit, die Regierungen und die Nationalen Gesellschaften aufzufordern, den immer zahlreicheren Missbräuchen in der Verwendung des Kennzeichens mit äusserter Wachsamkeit vorzubeugen. Die Kommission unterbreitete ferner eine Entschliessung, in der das IKRK ersucht wurde, in Zusammenarbeit mit der Liga und den Nationalen Gesellschaften eine Neufassung des 1965 verabschiedeten Reglements über die Verwendung des Kennzeichens durch die Nationalen Gesellschaften vorzubereiten und dem nächsten Delegiertenrat nach Befragung von Sachverständigen auf diesem Gebiet einen Entwurf vorzulegen. In der Frage der Folter hatte das IKRK für den Delegiertenrat und die Internationale Konferenz einen Bericht ausgearbeitet, in dem es die Rechtslage schilderte und konkret aufzeigte, wie das Rote Kreuz und insbesondere das IKRK in dieser Hinsicht vorgehen könnten. Das IKRK erinnerte daran, dass es die Folter vor allem durch Besuche an den Haftorten zu bekämpfen versucht. Die Kommission legte zwei Entschliessungen vor. Die eine fordert die Bewegung vom Roten Kreuz auf, den Kampf gegen die Folter weiter zu unterstützen, und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen, die Annahme eines internationalen Abkommens gegen die Folter zu beschleunigen; die andere unterstützt das Projekt der Vereinten Nationen zur Schaffung eines Fonds für die Opfer der Folter. (Auf die Abrüstung wird weiter unten im Abschnitt «Sonstige Fragen» eingegangen.)

In Sachen humanitäres Völkerrecht prüfte die Kommission die Frage der Ratifizierung der Zusatzprotokolle und die Durchführung mehrerer Entschliessungen der Diplomatischen Konferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, die sich zum einen auf die Kennzeichnung der in Notfällen einzusetzenden Transportmittel und Funkverbindungen, zum andern auf das Verbot oder die Einschränkung der Verwendung bestimmter klassischer Waffen bezogen; sie formulierte neue Entschliessungen zu diesen Themen.

Schliesslich unterbreitete sie zwei weitere Entschliessungen über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts (siehe das Kapitel über die Verbreitung) und prüfte die Durchführung von drei Entschliessungen der XXIII. Internationalen Konferenz über Hungersnöte und Nothilfe durch die Liga.

Die Kommission für allgemeine Fragen und Organisation stand unter dem Vorsitz von Mohamed Abdoulaye Diop, dem Präsidenten des Senegalesischen Roten Kreuzes. Sie nahm den Tätigkeitsbericht der Liga und mehrerer Nationaler Gesellschaften zur Kenntnis und erörterte sodann vor allem die folgenden Fragen: der Standpunkt des Roten Kreuzes — insbesondere des IKRK — in der Frage der Geiselnahme, die Bemühungen der Liga und des IKRK im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Schaffung eines gemeinsamen audiovisuellen Zentrums), die Arbeit der gemeinsamen Kommission des IKRK und der Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften, die Finanzierung des IKRK durch die Regierungen und die Nationalen Gesellschaften, die laufende Untersuchung über Hilfsaktionen und den Schutz der Menschen bei Naturkatastrophen, die freiwillige Mitarbeit im Roten Kreuz, die Rolle des Zentralen Suchsdienstes bei der Schaffung oder Weiterentwicklung von Suchstellen im Rahmen der Nationalen Gesellschaften. Zu mehreren dieser Themen erarbeitete sie Entschliessungen.

Die Kommission befasste sich auch mit der Aktion des Internationalen Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge, wobei sie sich auf einen im Benehmen mit dem Hochkommissar für die Flüchtlinge erstellten Bericht der Liga und des IKRK stützte. Sie betonte, dass nicht nur das Aufnahmeland, sondern auch die Weltgemeinschaft den Flüchtlingen gegenüber Verpflichtungen hat. Sie legte eine entsprechende Verhaltensordnung für das Internationale Rote Kreuz fest. Darin heisst es insbesondere, dass das Rote Kreuz jederzeit bereit sein muss, Flüchtlingen, Vertriebenen und Repatriierten zu helfen und sie zu schützen — als geschützten Personen im Sinne des IV. Genfer Abkommens, als Flüchtlingen nach Artikel 73 des Zusatzprotokolls I oder auf Grund der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes —, ganz besonders dann, wenn diese Opfer auf keinen anderen Schutz und keine andere Hilfe zählen können.

Schliesslich prüfte sie Änderungen in den Grundsätzen und Regeln für die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes in Katastrophenfällen und den Reglementen für die Henry-Dunantund die Florence-Nightingale-Medaille.

Die Kommission für Gemeinschaftsdienste und Entwicklung stand unter dem Vorsitz von V. Semukha, dem Präsidenten des Zentralkomitees des Bjelorussischen Roten Kreuzes; sie befasste sich vorwiegend mit sozialmedizinischen Themen. In diesem Sinne bekräftigte sie, wie wichtig die primäre Gesundheitsversorgung ist, weil vor allem sie die Möglichkeit bieten kann, das Ziel der Weltgesundheitsorganisation (WHO) «Gesundheit für alle im Jahre 2000» zu erreichen; sie betonte, dass in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen Nationalen Gesellschaften und Regierungen geboten ist. Sie nahm die von der Liga ausgearbeitete «Strategie zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften» zur Kenntnis und ersuchte Regierungen und Organisationen, im Bereich der Entwicklung mit der Rotkreuzbewegung zusammenzuarbeiten. Sie betonte, dass jede Nationale Gesellschaft bei bewaffneten Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen zu einer ärztlichen Nothilfe bereit sein müsse; auch das IKRK und die Liga hätten bei der Vorbereitung dieser Aktionen und der Unterstützung der Nationalen Gesellschaften eine Rolle zu spielen. Sie unterbreitete Entschliessungen, die sich auf diese Themen wie auch auf die Rolle der freiwilligen Mitarbeiter in den sozialmedizinischen Gemeinschaftsdiensten des Roten Kreuzes und die Behindertenhilfe bezogen (1981 war das Internationale Jahr der Behinderten). Sie regte ferner an, dass die Rotkreuzbewegung den von der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusionen aufgestellten Sittenkodex für Blutspenden und Bluttransfusionen billigen solle.

Im übrigen nahm diese Kommission die Massnahmen zur Durchführung von Entschliessungen der XXIII. Internationalen Konferenz über die Umwelt, die Jugend und insbesondere das Kind zur Kenntnis.

Auf ihren *Plenarsitzungen* wurde die Konferenz über die Arbeiten des Delegiertenrats und der Ständigen Kommission unterrichtet. Sie nahm die Berichte ihrer drei Kommissionen an und ratifizierte — im allgemeinen durch Konsens — die vorgeschlagenen Entschliessungen mit geringfügigen Änderungen. (Die Entschliessungen und Beschlüsse der Konferenz und des Delegiertenrats wurden im November-Dezember 1981 im vollen Wortlaut in Französisch, Englisch und Spanisch von der «Revue internationale de la Croix-Rouge» veröffentlicht.)

Die Konferenz hatte fünf Mitglieder der Ständigen Kommission zu wählen (es sei daran erinnert, dass das IKRK und die Liga darüber hinaus je zwei Mitglieder benennen, so dass sich die Kommission aus insgesamt neun Mitgliedern zusammensetzt). Gewählt wurden Dr. Ahmad Abou Goura (Jordanien) als Vorsitzender der Kommission, János Hantos (Ungarn) als Stellvertretender Vorsitzender, Soehanda Ijas (Indonesien), R. James Kane (Kanada) und Kai J. Warras (Finnland).

Die Konferenz billigte schliesslich den Vorschlag der Ständigen Kommission, die nächste Konferenz nicht schon in vier, sondern erst in fünf Jahren abzuhalten, damit die Internationalen Konferenzen nicht mehr mit den Generalversammlungen der Liga zusammenfallen, auf denen die satzungsmässigen Wahlen stattfinden. Sie nahm die Einladung des Schweizerischen Roten Kreuzes an; die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz wird daher 1986 in Genf stattfinden.

## BEZIEHUNGEN ZUR LIGA DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Die Liga und das IKRK unterhalten enge Beziehungen. Es kommt in der Regel einmal monatlich zu einer Besprechung auf hoher Ebene. Darüber hinaus bestehen verschiedene ständige oder fallweise eingesetzte gemeinsame Kommissionen oder Arbeitsgruppen. Schliesslich wurde das IKRK eingeladen, als Beobachter verschiedenen Punkten des Tagesordnung der VII. und VIII. Tagung des Exekutivrats (Ende April in Genf und Ende Oktober in Manila) wie auch der zweiten Tagung der Generalversammlung der Liga, die vom 2. bis 5. November ebenfalls in der philippinischen Hauptstadt stattfand, beizuwohnen.

### Gemeinsame Tagungen Liga-IKRK

Gemäss Artikel VIII der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes kommen IKRK und Liga regelmässig zusammen, um Probleme von gemeinsamem Interesse zu besprechen und ihre Arbeit aufeinander abzustimmen. 1981 galten diese Zusammenkünfte vor allem der Vorbereitung der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz und ihrer Bilanz, die zum Jahresende gezogen wurde; abgesehen von der praktischen Organisation der Konferenz bezogen sich diese Besprechungen auch auf das der Konferenz vorzulegende Grund-satzpapier über das Verhalten des Roten Kreuzes in der Flüchtlingsfrage, die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen über die Hilfstätigkeit, die Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften und die Öffentlichkeitsarbeit, die Vergabe der Henry-Dunant-Medaille und das entsprechende Reglement, usw. Eines der Ziele dieser Besprechungen war auch die Vorbereitung der Sitzungen der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, die ebenfalls fast ausschliesslich der Vorbereitung der XXIV. Internationalen Konferenz gewidmet waren (siehe weiter unten).

Schliesslich wurde auf den gemeinsamen Tagungen der Liga und des IKRK auch der Entwurf einer Neuauflage des «Handbuchs des Internationalen Roten Kreuzes» geprüft.

#### Gemeinsame Kommission IKRK-Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften

Die Gemeinsame Kommission IKRK-Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften tagte 1981 sieben Mal (am 18. Januar, 25. Mai, 7 Juli, 4. August, 22. September, 13. Oktober und 16. Dezember) unter dem Vorsitz von Professor Patrnogic. Wie erinnerlich hatte die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz 1973 gefordert, dass die Nationalen Gesellschaften das IKRK und die Liga systematisch

unterrichten, wenn sie ihre Statuten zu ändern wünschen, und dass sie dabei die Bemerkungen der beiden Institutionen berücksichtigen sollten (Entschliessung VI). Die auf Grund dieser Resolution eingesetzte Kommission hat daher die von zehn Nationalen Gesellschaften vorgelegten Entwürfe zur

Änderung ihrer Statuten geprüft.

Sie untersuchte ferner die Unterlagen von sieben im Aufbau begriffenen Nationalen Gesellschaften und unternahm die nötigen Schritte, um ihnen zu helfen, die Voraussetzungen für die Anerkennung durch das IKRK und die Aufnahme in die Liga zu erfüllen (siehe auch das Kapitel «Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften» weiter unten). Die Kommission befasste sich schliesslich konkret mit mehreren Nationalen Gesellschaften, die mit internen Organisationsproblemen zu kämpfen haben.

Die Kommission unterbreitete der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen Bericht über ihre Tätigkeiten seit 1973; diese bestätigte durch eine weitere Resolution die Entschliessung aus dem Jahre 1973 und äusserte darüber hinaus den Wunsch, dass die gemeinsame Kommission ihre Arbeit fortsetzen und dabei auf die von der zweiten Generalversammlung der Liga festgelegte Strategie für die Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften in den achtziger Jahren Bedacht nehmen möge.

## Koordinierungsorgan

Im Bemühen um eine bessere Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten hatten das IKRK und die Liga 1969 ein Abkommen geschlossen, das die Zuständigkeiten der beiden Institutionen nach den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes festlegte. Dieses Abkommen wurde 1974 durch einen von beiden Institutionen gebilligten Text ergänzt, der als Interpretationsgrundlage dienen sollte. Eine der Bestim-mungen des Abkommens von 1969 sieht die Schaffung eines Koordinierungsorgans vor, das die Aufgabe hat, den gegenseitigen Informationsaustausch über die laufende Arbeit zwischen der Liga und dem IKRK zu sichern, das unverzügliche Eingreifen des Roten Kreuzes und die rasche Durchführung von Hilfsaktionen zu ermöglichen und schliesslich der einen oder anderen Institution bestimmte Aufgaben zu übertragen. 1981 tagte dieses Organ vier Malam 30. Januar, 7. Juli, 5. Oktober und 23. Dezember — unter dem Vorsitz von Alexandre Hay. Von Seiten des IKRK waren vorwiegend Mitarbeiter des Departements für Feldeinsätze beteiligt.

Auf diesen Zusammenkünften wurden verschiedene praktische Probleme angesprochen, die sich auf den Konflikt in Kampuchea, den Krieg zwischen Irak und Iran, die afghanischen Flüchtlinge in Pakistan, die Piraterie in Südostasien und die Lage am Horn von Afrika, in Uganda, Angola, El

Salvador und Polen bezogen.

### Teilnahme an den satzungsmässigen Tagungen der Liga

II. Regionalkonferenz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in Asien und im Pazifik — Vom 4. bis 11.

Februar wurde in Djakarta die II. Regionalkonferenz der asiatischen und pazifischen nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond abgehalten, veranstaltet vom Indonesischen Roten Kreuz und von der Liga, die vor allem durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär vertreten war. 76 Delegierte aus 27 Ländern nahmen teil, dazu eine IKRK-Delegation unter Leitung von Vizepräsident Richard Pestalozzi. Ferner waren rund 20 Beobachter aus europäischen und amerikanischen Nationalen Gesellschaften sowie Vertreter von UN-Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen in Djakarta eingeladen.

Die Konferenz behandelte so verschiedene Themen wie die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in Asien und im Pazifik, die Hilfsaktionen in diesen Regionen, die Rolle des Jugendrotkreuzes in diesen Gesellschaften, die Frage des Kennzeichens und die spezifischen Probleme der Nationalen Gesellschaften in den kleinen Inselstaaten. Der Konferenz gingen zwei Seminare voraus: das eine, vom IKRK organisiert, galt der Schutztätigkeit, das andere unter Federführung der Liga den Hilfsaktionen. Das Seminar über die Schutztätigkeit bot Gelegenheit zur Vertiefung der folgenden Themen: eigentliche Schutzmassnahmen (Nutzniesser einer Schutzaktion, Zusammenhänge zwischen Schutz- und Hilfsaktionen, Rolle der Nationalen Gesellschaften), Ratifizierung der Zusatzprotokolle, Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Einstellung des IKRK zu Verstössen gegen dieses Recht, und schliesslich Vorbereitung der Nationalen Gesellschaften in Friedenszeiten auf Konfliktsituationen (ergänzende Unterstützung der staatlichen Dienste und Verbreitung des humanitären Völkerrechts). Das Seminar über die Hilfstätigkeit war vor allem der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften und der Arbeit des Roten Kreuzes für die Flüchtlinge gewidmet. Im Anschluss an diese Seminare verarbschiedete die Konferenz drei Entschliessungen über die Ratifizierung der Zusatzprotokolle, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und die Vorbereitung der Nationalen Gesellschaften auf Konfliktsituationen.

Die Regionalkonferenz in Djakarta bot nicht nur Gelegenheit zur eingehenden Prüfung wichtiger theoretischer und praktischer Fragen aus dem Bereich des Roten Kreuzes und zur Harmonisierung der Standpunkte (die hier behandelten Themen wurden zum Teil von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz übernommen), sondern ermöglichte auch nützliche Kontakte zwischen den Teilnehmern, die hier das gegenseitige Verständnis vertiefen konnten, wie es zwischen Gesellschaften notwendig ist, die der gleichen universalen Bewegung angehören, aber jeweils ihre eigene Prägung haben.

III. Regionalkonferenz der europäischen nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond — Vom 4. bis 7. Mai tagte in Budapest die III. Regionalkonferenz der europäischen nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond. Ihr ging eine Feier zum hundersten Jahrestag der Gründung des Ungarischen Roten Kreuzes voraus. Das Sekretariat der Konferenz besorgten die Liga und das Ungarische Rote Kreuz; veranstaltet wurde sie von einem Komitee, dem auch das IKRK, das Henry-Dunant-Institut und fünf europäische Nationale Gesellschaften (Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Jugoslawien

und Spanien) angehörten.

Anwesend waren über hundert Teilnehmer, die 24 Nationale Gesellschaften aus Europa (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und Ungarn), die Liga, das IKRK und das Henry-Dunant-Institut vertraten. Die Delegation des IKRK führte zunächst Präsident Hay, sodann Vizepräsident Harald Huber an.

Hauptthema der Konferenz war die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Nationalen Gesellschaften. Aus dieser Sicht bildete die Konferenz drei Kommissionen, die verschiedene Themen prüften und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern ermöglichten. Die entsprechenden Themen waren die Durchführung des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor» in Europa, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Europa seit dem Regionalseminar 1977 in Warschau, die Solidarität der europäischen Nationalen Gesellschaften mit ihren Schwesterorganisationen in den Entwicklungsländern, die freiwillige Mitarbeit im Roten Kreuz, die Beteiligung der Nationalen Gesellschaften an den Sanitäts- und Sozial-diensten in ihrem Land und die Tätigkeiten für die Jugend.

Die Konferenz verabschiedete sieben Empfehlungen, wovon drei das IKRK in einem konkreteren Sinn angehen: in einer Empfehlung über das Rote Kreuz und den Frieden wird die Weiterführung der Arbeiten der Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden gefordert; in einer anderen werden die europäischen Nationalen Gesellschaften ersucht, ihr Wirken für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts fortzusetzen und auszubauen, weil dieses Wirken an sich schon ein Beitrag zum Frieden ist; in einer dritten Empfehlung schliesslich wird vorgeschlagen, die freiwilligen Mitarbeiter in grösserer Zahl an der Gestaltung und Organisation der Aufgaben dieser Gesellschaften zu beteiligen und sie in deren Tätigkeiten — auch auf der Ebene der Verwaltung und des Entscheidungsprozesses — einzuschalten.

#### Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften

Am 10. Oktober 1980 hatte das IKRK dem Generalsekretär der Liga bestätigt, dass es den Wunsch habe, sich an den Bemühungen dieser Institution um die Weiterentwicklung der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond zu beteiligen, und zwar im konkreten Bereich der Vorbereitung dieser Gesellschaften auf ihre Aufgaben im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung.

Am 2. und 3. März 1981 erstellten Mitarbeiter des IKRK und der Liga auf einer gemeinsamen Tagung den Katalog der Tätigkeiten, durch die das IKRK im Zusammenwirken oder im Benehmen mit der Liga auf die Verstärkung der Einsatzbereitschaft der Nationalen Gesellschaften hinarbeiten könnte. Beteiligen könnte sich das IKRK hier insbesondere durch technische und juristische Hilfe bei der Gründung oder

Reorganisierung von Nationalen Gesellschaften, die Förderung und Unterstützung ihrer Programme zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts, Hilfe bei der Durchführung einzelner Bestimmungen der Abkommen, vor allem im Zusammenhang mit der Verwendung des Kennzeichens, Vorbereitung der Nationalen Gesellschaften auf ihre Aufgaben im Falle eines bewaffneten Konflikts, Schulung von Führungskräften und Delegierten, die Missionen für das Internationale Rote Kreuz übernehmen können. Die Teilnehmer an dieser Tagung kamen ferner zu dem Schluss, dass eine ständige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in der Entwicklungshilfe schon von dem Stadium an geboten ist, in dem die nationalen Pläne konzipiert werden.

Die Schlussfolgerungen der Tagung vom 2. und 3. März über die Rolle des IKRK bei der Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften wurden von der zweiten Tagung der Generalversammlung der Liga im November 1981 bestätigt; sie billigte die Strategie der Liga für die Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften in den achtziger

Jahren.

## BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

## Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften

Auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission Liga/IKRK für die Statuten der Nationalen Gesellschaften verkündete das IKRK am 15. bzw. am 26. Oktober 1981 die offizielle Anerkennung der Gesellschaft vom Roten Kreuz Tongas und der Gesellschaft vom Roten Halbmond Katars. Es teilte den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond diesen Beschluss durch Rundschreiben vom 20. und 30. Oktober 1981 mit. Ende 1981 belief sich die Zahl der anerkannten Nationalen Gesellschaften auf 128.

Das 1961 als Zweig des Britischen Roten Kreuzes gegründete Rote Kreuz von Tonga war 1972 von seiner Regierung anerkannt worden. Der Rote Halbmond von Katar wurde 1978 gegründet.

## Informations- und Konsultationsgespräch zwischen dem IKRK und den Leitern der Nationalen Gesellschaften

Wie in jedem Jahr seit 1978 veranstaltete das IKRK auch diesmal am 29. April eine Informations- und Konsultationssitzung für die Leiter der Nationalen Gesellschaften, die zur VII. Tagung des Exekutivrats der Liga in Genf weilten. 43 Vertreter von 30 Nationalen Gesellschaften nahmen an dieser Besprechung teil. Nach einem allgemeinen Vortrag über die Tätigkeiten des IKRK wurde die Verwendung des Kennzeichens durch die Nationalen Gesellschaften und das Einschreiten gegen Missbräuche als Frage behandelt, die vielen Nationalen Gesellschaften Sorgen bereitet. Diese Gesellschaften hatten zuvor einen Fragebogen zu diesem Thema erhalten.

## DIE ZEHN BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG NATIONALER GESELLSCHAFTEN DURCH DAS IKRK

Nach den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes hat das IKRK insbesondere die Aufgabe, neugeschaffene oder wiederaufgebaute Nationale Gesellschaften anzuerkennen. Damit sie anerkannt werden kann, muss die antragstellende Gesellschaft:

1) im Hoheitsgebiet eines unabhängigen Staats gebildet worden sein, in dem das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken vom 12. August 1949 in Kraft ist;

2) in diesem Staat die einzige nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sein und an ihrer Spitze ein Zentralorgan haben,

das sie allein bei den anderen Mitgliedern des Internationalen Roten Kreuzes vertritt;

- 3) von ihrer rechtmässigen Regierung in gebührender Form als freiwillige Hilfsgesellschaft und Hilfsorganisation der Behörden, insbesondere im Sinne von Artikel 26 des I. Genfer Abkommens von 1949, und in den Staaten, die keine Streitkräfte unterhalten, als freiwillige Hilfsgesellschaft und Hilfsorganisation der Behörden anerkannt sein, die eine Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung ausübt:
- 4) ihrer Natur nach als Institution eine Autonomie haben, die es ihr gestattet, ihre Tätigkeit gemäss den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten fundamentalen Grundsätzen auszuüben;

5) die Bezeichnung und das Kennzeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds tragen;

6) eine Organisation besitzen, die sie in die Lage setzt, die ihr zufallenden Aufgaben mit echter Wirksamkeit zu erfüllen und sich schon in Friedenszeiten auf ihre Tätigkeiten in Kriegszeiten vorzubereiten;

7) ihr Wirken auf das ganze Land und seine abhängigen Gebiete ausdehnen;

8) es nicht ablehnen, ihre Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Rasse, ihr Geschlecht, ihre Klasse, ihre Religion oder ihre politische Meinung in ihren Kreis aufzunehmen;

9) den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes beitreten, an der Solidarität teilnehmen, die dessen Mitglieder, die Nationalen Gesellschaften und die internationalen Organe eint, und anhaltende Beziehungen zu ihnen unterhalten;

10) sich zu den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten fundamentalen Grundsätzen des Roten Kreuzes bekennen, insbesondere zu Unparteilichkeit, politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, Universalität des Roten Kreuzes und Gleicheit der Nationalen Gesellschaften, und sich in ihrem ganzen Wirken vom Geist des Genfer Abkommens und der zu seiner Ergänzung bestimmten Konventionen leiten lassen.

#### Teilnahme an regionalen Tagungen oder Seminaren

Das IKRK nahm an mehreren Tagungen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds teil; die wichtigsten werden nachstehend aufgeführt. Soweit sie sich konkreter auf die Öffentlichkeitsarbeit bezogen, wurden diese Tagungen und Seminare bereits im Kapitel «Verbreitung des humanitären Völkerrechts» erwähnt.

Die 4. Konferenz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der Balkanstaaten fand vom 15. bis 18. März in Izmir statt. An dieser Konferenz, die alle zwei Jahre tagt, nahmen Vertreter der Nationalen Gesellschaften Bulgariens, Griechenlands, Jugoslawiens, Rumäniens und der Türkei sowie der Liga und des IKRK teil. Die IKRK-Delegation wurde von Marcel A. Naville, Mitglied des Komitees, angeführt. Die Konferenz befasste sich mit der Sozialhilfe der Nationalen Gesellschaften, der Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Zusammenarbeit zwischen Nationalen Gesellschaften in der Vorbereitung auf Katastrophenfälle.

In Asien war das IKRK auf der 4. Konferenz der Nationalen Gesellschaften der ASEAN-Länder im Mai in Bangkok durch den Direktor des Departements für Feldeinsätze und den Generaldelegierten für Asien vertreten.

Im Nahen Osten nahm das IKRK wie schon früher als Beobachter an der 13. Konferenz der Gesellschaften vom Roten Halbmond und vom Roten Kreuz der arabischen Länder teil, die vom 24. bis 26. Oktober in Manama (Bahrain) stattfand. Diese Konferenz versammelte über 70 Vertreter von Nationalen Gesellschaften aus der arabischen Welt, aber auch Beobachter aus Iran, Pakistan, Indonesien, Brasilien und einigen europäischen Ländern. Es wurden verschiedene Themen behandelt, darunter die Einheitlichkeit des Kennzeichens, die Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften im arabischen Raum und die Weiterentwicklung der bestehenden Gesellschaften sowie die Flüchtlingshilfe. Die Konferenz verabschiedete zwei Empfehlungen, die das IKRK unmittelbarer berühren. In der einen werden die Nationalen Gesellschaften der Länder, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, aufgefordert, auf ihre Regierungen einzuwirken, um die Ratifizierung dieser Texte oder den Beitritt zu fördern; in einer anderen wird den Nationalen Gesellschaften empfohlen, nach den Vorschlägen des Seminars von Amman in Zusammenarbeit mit dem IKRK, der Liga und dem Henry-Dunant-Institut ihre Bemühungen um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts fortzusetzen.

# Missionen des Präsidenten bei Nationalen Gesellschaften und Regierungen

Präsident Hay reiste im Mai in Begleitung von IKRK-Vizepräsident Harald Huber nach Ungarn, um an der III. Regionalkonferenz der europäischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond wie auch an der Hundertjahrfeier des Ungarischen Roten Kreuzes teilzunehmen. Zur Eröffnung der vom Italienischen und Spanischen Roten Kreuz ausgerichteten Ausstellungen in Castiglione, Mantua und Solferino weilte er vom 25. bis 28. September in Italien. Er leitete die IKRK-Delegationen auf dem ersten Seminar der arabischen Länder des Nahen Ostens über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und auf der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im November in Manila.

Zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Feldarbeit sowie juristischen und finanziellen Problemen des IKRK besuchte Präsident Hay ferner die folgenden Länder, wo er Besprechungen mit Regierungsvertretern und Leitern der Nationalen Gesellschaften führte: Irak (April und Oktober), Iran (Juni), Vereinigte Staaten (September), Australien und Neuseeland (November). Die meisten dieser Missionen wurden im Teil «Tätigkeiten in aller Welt» oder in anderen Kapiteln des Teils «Grundsatz- und Rechtsfragen» dieses Berichts erwähnt. Das gleiche gilt für die Missionen der Komiteemitglieder.

### STÄNDIGE KOMMISSION

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, bestehend aus je zwei Vertretern des IKRK und der Liga sowie fünf von der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählten Mitgliedern, tagte unter dem Vorsitz von Sir Evelyn Shuckburg (Britisches Rotes Kreuz) am 13. Januar und 29. April am Hauptsitz des IKRK sowie anlässlich der XXIV. Internationalen Konferenz in Manila. In Manila tagte sie auch zum ersten Mal unter dem Vorsitz von Dr. Ahmad Abou Goura (Jordanischer Roter Halbmond).

Im Mittelpunkt standen dabei die Vorbereitung des Delegiertenrats und der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Aufstellung der Tagesordnung und des Verzeichnisses der Teilnehmer und Beobachter, praktische Organisation usw.). Die Kommission prüfte ferner einen Bericht über Struktur und Organisation der künftigen Internationalen Konferenzen.

Die Kommission prüfte die Kandidaturen für die Henry-Dunant-Medaille, die in Anerkennung aussergewöhnlicher Leistungen oder grosser Opfer im Dienste des Roten Kreuzes an dessen Mitglieder vergeben wird. Ausgezeichnet wurden für 1981 Alexandra Issa el-Khoury, Präsidentin des Libanesischen Roten Kreuzes, und Ismael Reyes Icabalceta, Präsident des Roten Kreuzes von Nicaragua, die am 6. November in Manila ihre Medaille aus der Hand von Sir Evelyn Shuckburg, dem ausscheidenden Vorsitzenden der Ständigen Kommission, erhielten, ferner der ehemalige IKRK-Delegierte Melchior Borsiger und posthum Krista Djordjevic, Ehrenmitglied des Jugoslawischen Roten Kreuzes auf Lebenszeit. Der Präsident des jugoslawischen Roten Kreuzes erhielt die

Medaille für Frau Djordjevic, Präsident Hay jene für Melchior Borsiger, dem sie am 9. Dezember im Rahmen einer Feier am Sitz des IKRK übergeben wurde. Die Henry-Dunant-Medaille wurde erstmals 1969 auf der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Istanbul verliehen. Insgesamt wurden bisher 32 Medaillen vergeben, davon elf posthum.

Die Ständige Kommission befasste sich auch mit der Neufassung des Reglements für die Vergabe der Henry-Dunant-Medaille. Das von der XXIV. Internationalen Konferenz gebilligte neue Reglement enthält insbesondere die Bestimmung, dass grundsätzlich nur die aussergewöhnlichen Leistungen und grossen Opfer berücksichtigt werden können, die einen internationalen Aspekt haben.

Die Ständige Kommission erstattete der XXIV. Internationalen Konferenz einen Tätigkeitsbericht. Diese wählte sodann die Mitglieder der neuen Kommission (siehe das Kapitel über die Konferenz).

## KOMMISSION ZUM FRAGENKREIS ROTES KREUZ UND FRIEDEN

Die Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden wurde 1977 vom Delegiertenrat geschaffen und 1979 erstmals in ihren Funktionen bestätigt. Sie soll die Durchführung des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor» überwachen, das auf der «Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden» 1975 in Belgrad ausgearbeitet wurde. Sie setzt sich aus Vertretern des IKRK, der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und von zwölf Nationalen Gesellschaften (Ägypten, Australien, Deutsche Demokratische Republik, El Salvador, Frankreich, Indonesien, Jugoslawien, Kanada, Mauretanien, Philippinen, Senegal und Zaire) zusammen. Präsident dieser Kommission ist der Vizepräsident des IKRK, Dr. Harald Huber.

Die Kommission hielt ihre 7. Sitzung am 24. April am Haupsitz des IKRK und ihre 8. Sitzung kurz vor dem Delegiertenrat am 29. Oktober in Manila ab. Sie prüfte dabei den für den Delegiertenrat ausgearbeiteten Entwurf ihres Tätigkeitsberichts 1979-81. Konkret mündeten die Arbeiten der Kommission in drei Studien über den Gesundheitsschutz, die Förderung des internationalen Verständnisses unter der Jugend und die Entwicklung der Solidarität im Rahmen von Hilfsaktionen als Beiträge des Roten Kreuzes zur Sicherung des Friedens. Die Kommission erörterte auch ihre eigene Zukunft: von der Feststellung ausgehend, dass sie ihren Auftrag noch nicht ganz erfüllt hat, äusserte sie in ihrem Bericht den Wunsch, dass der Delegiertenrat unter Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung ihr Mandat bis zur nächsten Tagung des Rats im Jahre 1983 verlängern möge. Die bereits erwähnte III. Regionalkonferenz der europäischen nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond hatte in Budapest eine Empfehlung im gleichen Sinne angenommen. Schliesslich regte die Kommission in ihrem Bericht an, dass der Delegiertenrat auf einer seiner nächsten Tagungen einen Tag einer erneuten Aussprache über den Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden widmen möge.

Auf der Tagung, die er im November 1981 vor der XXIV. Internationalen Konferenz in Manila abhielt, nahm der Delegiertenrat den Bericht der Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden an und beschloss, dass die Kommission ihre Arbeit ihrem Auftrag gemäss und in ihrer bisherigen Zusammensetzung fortführen, dem Delegiertenrat 1983 Bericht erstatten und dann auch Vorschläge über ihre Zukunft unterbreiten soll. Der Delegiertenrat beschloss ferner, 1983 einen Tag dem Thema «Beitrag des Jugendrotkreuzes zum Frieden» zu widmen und die Vorbereitung dieses Tages der Kommission zu übertragen (Beschluss Nr. 1 des Delegiertenrats).

## ARBEITSGRUPPE ÜBER DAS KENNZEICHEN

Die Arbeitsgruppe über das Kennzeichen war anlässlich der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz vom Delegiertenrat mit dem Auftrag eingesetzt worden, alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kennzeichen zu untersuchen. Ihre Mitglieder waren Vertreter des IKRK, der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und der Nationalen Gesellschaften Irans, Malaysias, Nigers, der Schweiz, der Sowjetunion, Spaniens, Syriens, der Türkei und der Vereinigten Staaten.

1981 hielt diese Arbeitsgruppe eine einzige Tagung ab, und zwar am 24. April am Hauptsitz des IKRK. Sie prüfte und billigte den Entwurf ihres für die Tagung des Delegiertenrats im November 1981 ausgearbeiteten Tätigkeitsberichts. Kurz gesagt, konnten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe weder in der Sache noch in der Frage des Verfahrens auf eine Empfehlung an den Delegiertenrat einigen. Eine Mehrheit erklärte sich für die Aufrechterhaltung des Status quo und die Auflösung der Arbeitsgruppe, während eine Minderheit die Fortsetzung des Dialogs forderte, weil sie der Meinung war, dass die bisherige Regelung mit ernsten Nachteilen verbunden ist.

Das IKRK äusserte seinen grundsätzlichen Standpunkt in der Frage des Kennzeichens in einem Schreiben vom 8. April 1980 an die Arbeitsgruppe (siehe Tätigkeitsbericht 1980, S. 79). Im Delegiertenrat in Manila erklärte es sich für die Beibehaltung der Arbeitsgruppe, da das Problem des Kennzeichens seiner Meinung nach noch nicht gelöst sei. Der Delegiertenrat beschloss jedoch mehrheitlich die Einstellung der Arbeitsgruppe über das Kennzeichen.

#### SHÔKEN-FONDS

Die mit der Verteilung des Einkommens aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte Paritätische Kommission Liga/IKRK tagte am 26. März 1981 in Genf in Anwesenheit von Botschafter Fumihiko Suzuki als Vertreter des Japanischen Roten Kreuzes. Nach Prüfung der Anträge von neun Nationalen Gesellschaften beschloss sie unter Berücksichtigung der für die Zuweisung geltenden Kriterien, einen Gesamtbetrag von 175.000 Schweizer Franken auf die Empfänger der 60. Ausschüttung. d.h. die Nationalen Gesellschaften von Ägypten, Bangladesh, Laos, Mauritius und Panama, zu verteilen. Mit den zugewiesenen Mitteln können diese fünf Gesell-

schaften ihre Ausrüstung im Hinblick auf die Fortführung ihrer Tätigkeit im eigenen Land verbessern, vor allem im Bereich der ärztlichen Versorgung und der Bluttransfusionen.

Der 1912 auf Initiative der japanischen Kaiserin Shôken gegründete Fonds ist zur Unterstützung der Hilfsaktionen der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in Friedenszeiten gedacht. Seit seiner Gründung erhielt der Fonds mehrere Spenden der Kaiserfamilie, der Regierung und der Rotkreuzgesellschaft Japans.

(Die Bilanz und die Ergebnisrechnung des Shôken-Fonds sowie die Einzelheiten der Verteilung wurden im September-Oktober 1981 in der «Revue internationale de la Croix-

Rouge» veröffentlicht.)

Nach Abschluss der Internationalen Konferenz in Manila hielt sich Maurice Aubert, Komiteemitglied und Präsident der Paritätischen Kommission für den Shôken-Fonds, vom 15. bis 19. November in Japan auf. Er führte Besprechungen mit Vertretern des Japanischen Roten Kreuzes, denen er den Dank der Bewegung für die japanischen Beiträge zum Fonds aussprach; auch wurden verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung des Ertrags erörtert.

#### FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

Nach sorgfältigster Prüfung der 49 Bewerbungen aus 23 Nationalen Gesellschaften vergab das IKRK am 12. Mai die Florence-Nightingale-Medaille an 36 Krankenschwestern und freiwillige Hilfskräfte aus 21 Nationalen Gesellschaften. Wie erinnerlich soll diese Medaille, die zum 28. Mal vergeben wurde, Krankenschwestern oder freiwillige Hilfskräfte ehren, die in Friedens- oder Kriegszeiten aussergewöhnliche Opferbereitschaft in der Pflege von Kranken oder Verwundeten bewiesen haben.

Auf Vorschlag des IKRK billigte die Kommission für allgemeine Fragen und Organisation der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im November in Manila bestimmte Änderungen im Reglement für die Florence-Nightingale-Medaille. Es handelt sich darum, dass zum einen die Höchstzahl der jeweils alle zwei Jahre zu vergebenden Medaillen von 36 auf 50 erhöht und zum andern die Definition der möglichen Leistungsempfänger so erweitert wird, dass auch Krankenschwestern und freiwillige Hilfskräfte in Frage kommen, die sich durch aussergewöhnliche Leistungen in der Präventivmedizin ausgezeichnet haben.

## BEZIEHUNGEN ZUM HENRY-DUNANT-INSTITUT

Das IKRK, die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz sind alle drei Mitglieder des Henry-Dunant-Instituts. Jean Pictet, Mitglied des Komitees, übernahm 1981 den Vorsitz der Versammlung des Instituts. Das IKRK verfolgt die Tätigkeiten dieser Einrichtung aufmerksam und beteiligt sich aktiv an mehreren Kursen und Seminaren, die sie für das Rote Kreuz und andere Kreise organisiert.

In diesem Sinne hielten Mitarbeiter des IKRK Vorträge auf dem sechsten Kurs zur Einführung in die internationalen Tätigkeiten des Roten Kreuzes, der im Mai in englischer Sprache in Genf abgehalten wurde; es nahmen daran Vertreter von 15 Nationalen Gesellschaften in Europa, Afrika und Asien teil. Zweck dieser Kurse ist es wie erinnerlich, Führungskräfte und freiwillige Mitarbeiter von Nationalen Gesellschaften, die im eigenen Land verantwortliche Stellungen bekleiden oder vom IKRK oder der Liga zu Missionen herangezogen werden könnten, mit den internationalen Tätigkeiten des Roten Kreuzes vertraut zu machen.

Der Generaldelegierte für Afrika vertrat das IKRK auf dem Regionalseminar über das humanitäre Völkerrecht, das das Institut in Zusammenarbeit mit dem Institut für internationale Beziehungen Kameruns zum dritten Mal in Yaounde veranstaltete. Wie auf anderen Seminaren waren auch in Yaounde verschiedene Kreise vertreten: hohe Beamte der Aussen- und Verteidigungsministerien, Militärs, Universitätsprofessoren, Richter, Anwälte, usw. Insgesamt waren es rund 60 Teilnehmer aus etwa 30 afrikanischen Ländern.

Das IKRK beteiligte sich auch an zwei Seminaren für nicht dem Roten Kreuz angehörende Kreise über das humanitäre Völkerrecht und die Rolle und Struktur des Internationalen Roten Kreuzes — ein Seminar für Mitarbeiter der diplomatischen Missionen im Januar in Genf (21 Teilnehmer), ein weiteres im September für spanische Journalisten (12 Teilnehmer)

Das IKRK ist zusammen mit der Liga und dem Schweizerischen Roten Kreuz auch in der Arbeitsgruppe vertreten, die auf Beschluss des Rats des Henry-Dunant-Instituts 1979 gebildet wurde, um die Frage der freiwilligen Mitarbeit im Roten Kreuz zu untersuchen. Diese Studie soll zu praktischen Schlussfolgerungen führen, die den Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond die Anwerbung von freiwilligen Mitarbeitern für ihre Tätigkeiten im Dienste der Gemeinschaft erleichtern können; ferner soll sie Leitlinien für die freiwillige Mitarbeit im Roten Kreuz in den kommenden 20 Jahren ausarbeiten. Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz wurde über die erste Phase dieser Untersuchung unterrichtet und erörtete die Frage der freiwilligen Mitarbeit. In ihrer Entschliessung IX empfahl sie dem Henry-Dunant-Institut insbesondere, in enger Zusammenarbeit mit der Liga und dem IKRK zu einer besseren Abstimmung der freiwilligen Mitarbeit auf die aktuellen Bedürfnisse der Gesellschaft beizutragen.

## Sonstige Fragen

#### Das IKRK und die Abrüstung

Das Problem der Abrüstung und der Massenvernichtungswaffen hat das IKRK weiterhin stark beschäftigt; es nahm insbesondere 1978 an der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu diesem Thema teil und forderte dort die beteiligten Regierungen auf, über ihre eigenen Interessen hinauszudringen, um zu einer Einigung über die Abrüstung zu gelangen.

In seiner Rede auf der Eröffnungssitzung der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz ging der IKRK-Präsident ausführlich auf diese Frage ein. Er erinnerte daran, dass die Rotkreuzbewegung in ihrem Bemühen um die Sicherung des Friedens in der Welt den humanitären Problemen nicht gleichgültig gegenüberstehen könne, die durch das Wettrüsten, die massiven Waffenlieferungen in aller Welt und die Schwierigkeiten der Menschen bedingt sind, die sich für die Abrüstung einsetzen. Er wies darauf hin, dass die Rotkreuzbewegung die Staaten weiterhin dringend auffordern werde, dem Wettrüsten ein Ende zu setzen, wie sie dies in der Vergangenheit schon wiederholt getan habe. Präsident Hay betonte allerdings, dass dieser Art von Intervention Grenzen gesetzt seien, und erklärte, dass das Rote Kreuz auf zwei grössere Hindernisse stosse: es verfüge einerseits nicht über qualifizierte Experten in Sachen Abrüstung und könne sich nicht auf kostspielige Gutachten einlassen, da es ohnehin bereits schwierig sei, die nötigen Mittel für die traditionellen Tätigkeiten aufzubringen; andererseits könne es nicht über allgemeine Beschwörungen hinausgehen und das heiklere Problem der Wege zur Abrüstung anpacken, ohne sich in die politische Arena zu begeben, womit es von seinen fundamentalen Grundsätzen abweichen würde. Wie der IKRK-Präsident indessen erklärte, müssten alle Wege erforscht werden, die der Rotkreuzbewegung die Möglichkeit geben könnten, im Bereich der Abrüstung eine stärkere Wirkung zu entfalten. Schliesslich bekräftigte er insbesondere, dass das IKRK nach wie vor bereit sei, auf eventuelle Ersuchen der Mächte einzugehen, wenn diese gemeinsam zu dem Schluss kämen, dass das IKRK einen wenn auch noch so bescheidenen Beitrag zu konkreten Fortschritten auf dem Weg zur Abrüstung leisten könne.

Die XXIV. Internationale Konferenz erörterte die Frage der Abrüstung und der Massenvernichtungswaffen in ihrer Kommission für Schutz und Hilfe. Sie verabschiedete sodann eine Entschliessung, in der sie die Parteien in bewaffneten Auseinandersetzungen dringend aufforderte, keine Methoden und Kampfmittel einzusetzen, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet oder deren Wirkungen nicht begrenzt werden können. Sie schloss sich ferner vorbehaltlos dem Aufruf an, den das IKRK 1978 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der Vereinten Nationen

über die Abrüstung erlassen hatte.

1981 war das IKRK im übrigen auf dem 8. Seminar über chemische Waffen vertreten, das die «Pugwash Conferences on Sciences and World Affairs» vom 2. bis 4. April in Genf veranstalteten; dabei ging es vor allem um die laufenden Verhandlungen zu einem Abkommen über die Lagerung und Herstellung von chemischen Waffen. Es beteiligte sich ferner als Beobachter an der ersten Konferenz über den Atomkrieg in Europa, die vom 22. bis 24. April vom Washingtoner «Center for Defense Information» und dem Polemologischen Institut der Universität Groningen (Niederlande) veranstaltet wurde. Diese Konferenz prüfte die Auslösung, die Führung und die Wirkungen eines Atomkriegs sowie die Mittel zu seiner Verhütung. Ein Mitarbeiter des IKRK nahm schliesslich am 1. und 2. Dezember in Boston an einem Seminar der «Harvard Medical School» über die Atomkriegsdrohung teil.